

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 3 (1923)
Heft: 2

Artikel: Noch einmal Uechtland und Ogo
Autor: Schnürer, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-66488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch einmal Uechtland und Ogo.

Entgegnung von Gustav Schnürer.

H. Muret hat meine im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte veröffentlichte¹ Darlegung über die Namen Château d'Oex, Ogo, Uechtland im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift² einer Kritik unterzogen, welche sich entschieden gegen die von mir behauptete Verwandtschaft der drei Namen erklärte. Ihm schienen meine Schlußfolgerungen im offenen Widerspruch zu den linguistischen Angaben zu stehen, aber auch zu den geographischen und historischen.

Die geographischen und historischen Einwendungen sind sicher unberechtigt. Von den linguistischen möchte ich annehmen, daß sie noch nicht das letzte Wort von dieser Seite darstellen. Da bei den Erörterungen die Siedlungsgeschichte berührt wird, für die in der Westschweiz die Forschung noch manches nachzuholen hat, und weil die Aussicht vielleicht doch nicht aufzugeben ist, daß wir zu einer Klärung der Meinungen schließlich gelangen, so möchte ich in der Frage noch einmal das Wort ergreifen.

Den wichtigsten geographischen Anhaltspunkt für die Frage nach der Entstehung des Namens Uechtland bildete mir die Tatsache, daß der Name zuerst sicher in unmittelbarer Nachbarschaft des Landes Ogo an der Nordgrenze der heutigen Gruyère auftritt und die deutliche Tendenz zeigt, sich immer weiter nach Norden auszudehnen. Diesen ersten sicheren Anhaltspunkt haben wir in der zu Albano bei Rom ausgestellten Urkunde König Heinrichs IV. vom Jahre 1082, durch die Graf Cono von Oltigen die Burg Arconciel an der Saane mit den Dörfern Farvagny und Sales erhält: *castrum Arconciacum cum ipsa villa posita in pago, qui dicitur Ohtlannden, in comitatu Tirensi, et villam Favernein et Salam.*³ Ich legte besonderen Wert darauf, daß Arconciel von der Nordgrenze des heutigen Gruyère-Bezirktes um La Roche vielleicht zwei Kilometer nur entfernt ist, La Roche an anderen Orten als in Ogo gelegen bezeichnet wird. Diesen geographischen Anhaltspunkt nennt nun H. Muret einen neckischen Zufall: « Un malin hasard veut que la plus ancienne mention en 1082 de localités situées « in pago qui dicitur Ohtlannden » concerne des villages tout proches

¹ XLV (1920), 77* ff.

² S. 321 ff.

³ Photographische Wiedergabe des Originals in Arch. d. I. Société d'hist. de Fribourg XII (1918), 161.

de l'Ogo.»⁴ Ich halte es nicht für erlaubt, mit der Annahme eines Zufalls einen geographischen Anhaltspunkt wegzuräumen. Jedenfalls steht hier die geographische Angabe nicht im Widerspruch mit meiner These, sondern wird derjenigen gefährlich, die einen Zusammenhang zwischen Uechtland und Ogo bestreitet, und H. Muret ist es, der sich darüber hinwegsetzt, indem er einen Zufall annimmt. Aber man konnte immerhin sagen, daß die in der Urkunde genannten Orte nicht im Lande Ogo liegen. Darauf stützt sich auch H. Muret, indem er die Gruyère ohne weiteres mit Ogo gleichsetzt und fortfährt: «La limite est demeurée immuable entre les deux dénominations (Ogo-Uechtland) qui ne se recouvrent ni ne se confondent jamais.» Ist das richtig?

Ogo und Uechtland sind Gaunamen oder Landnamen. Diese haben, um mit Rietschel zu sprechen, eine rein geographische Bedeutung, «bezeichnen eine nicht fest abgegrenzte, sondern nur im allgemeinen der Lage nach bestimmte Gegend, keinen politischen Bezirk, das offene Land schlechthin.» Darum schwanken auch ihre Grenzen, «so daß eine Ortschaft bald zu diesem, bald zu jenem gerechnet wird».. «So erklärt sich, daß oft mehrere Gaunamen auftauchen, wo früher ein einziger war, und ebenso rasch wieder verschwinden, und daß ein Gauname bald ein größeres, bald ein kleineres Gebiet bezeichnen kann.»⁵ Diese Ausführungen Rietschels passen ganz auf unsere beiden Namen.

Von Uechtland glaube ich zur Genüge gezeigt zu haben, daß die Bezeichnung eine ganz allgemeine war, die sich im Mittelalter fortwährend erweitert, bis nach Murten, Bern und Solothurn ausgedehnt wurde,⁶ schließlich allein an Freiburg haften blieb, offenbar nur, um es auf diese Weise von andern Städten gleichen Namens zu unterscheiden.

In ähnlicher Weise können wir auch bei dem Begriff Ogo im Laufe der Zeiten eine Erweiterung und dann eine Verengerung wahrnehmen. Der Begriff ist nicht fest, und man darf darum nicht einen für alle Zeiten geltenden Maßstab aus den einzelnen Angaben entnehmen wollen. Da wir pagus Ausicensis als die lateinische Form des späteren Ogo anzunehmen haben, so begegnet uns dieser Gauname zuerst in der Urkunde von 929, in der Orte um Bulle (Vuadens, Marsens, Maules) damit bestimmt werden. Damals war der Begriff noch im Werden. In der gleichen Urkunde finden wir Höfe im Norden des Gibloux als im pagus Waldensis gelegen bezeichnet. Morel erkannte in ihnen die Namen Neirigue, Massonnens, Vuisternens, Grenilles.⁷ Obgleich bei Vuisternens auch an V. devant

⁴ p. 324.

⁵ Rietschel, Art. «Gau», in Hoops, Reallexikon d. germ. Altertumskunde II (Straßb. 1913), 125.

⁶ Hinzuzufügen wäre noch, daß Bonstetten in seiner 1479 vollendeten Beschreibung der Schweiz (hrsg. v. Büchi, in Quellen z. schweiz. Gesch. XIII, 248, 266) auch Thun und Burgdorf als im Uechtland gelegen bezeichnet.

⁷ Anzeiger f. schweiz. Gesch. N. F. VIII, 418 ff. (Den Irrtum in der Bandzahl auf S. 85* meiner Abhandlung hat H. Muret S. 321 berichtigt,

Romont gedacht werden könnte, so spricht doch die geographische Folge, besonders das nördlich gelegene Grenilles für V. en Ogoz. Wenn diese Orte damals noch zum pagus Waldensis gehörten, so können wir allerdings schließen, daß der Gibloux-Kamm damals die nördliche Grenze des Ogo bildete, aber man muß sich immer der zeitlichen Beschränkung bewußt bleiben, die Morel beizufügen nicht unterließ: « Au commencement du X^e siècle, le sommet des hauteurs du Gibloux formait approximativement la limite des deux pagi entre la Sarine et la Glane. »⁸ Wenn das in der obigen Reihe genannte Vuisternens V.-en-Ogoz ist, woran kaum zu zweifeln ist, so kann man aber auch schon aus dieser Urkunde den andern Schluß ziehen, daß die Gegend nördlich des Gibloux, die im 10. Jahrhundert zum pagus Waldensis gehörte, später zum Ogo gerechnet wurde. Der Begriff Ogo beseitigte hier erst allmählich den älteren Begriff pagus Waldensis, wie wir auch schon aus der ersten Erwähnung von Ogo (Osgo) in der Urkunde von 1040 noch erkennen konnten.⁹

H. Muret will aber davon nichts wissen, daß die Gegend nördlich des Gibloux jemals zum Bereich des Ogo gerechnet wurde, sowie er auch nicht zugeben will, daß Château d'Oex in dasselbe einbegriffen wurde. Ihm ist allein die Stelle einer Urkunde Graf Rudolfs III. von Gruyère maßgebend, der 1234 der Abtei Hauterive Waldrechte « in omnibus nemoribus meis a Castro de Ponte (von Pont-en-Ogoz) per totam terram de Ogo usque ad la Tina » schenkt. Dabei hält er sich freilich nicht ganz an den Wortlaut und begnügt sich nicht damit, den Umfang von Ogo festzulegen für das Gebiet von dem Engpaß der Tine im Süden bis Pont-en-Ogoz im Norden, sondern er fügt auch willkürlich zu Pont-en-Ogoz noch Vuisternens-en-Ogoz hinzu, das er nicht ignorieren will, das aber eben nördlich von dem Gibloux liegt. Er bekundet damit nur, daß die Umschreibung des Ogo-Landes in der Urkunde von 1234 nicht in strengem Sinn genommen werden darf. Darauf weist uns ferner das östlich von Pont-en-Ogoz rechts der Saane gelegene La Roche, das 1263 und 1269 als « Rochia in Hogo » bezeichnet wird.¹⁰

Auch für die uns besonders interessierende Gegend westlich der Saane und nördlich des Gibloux haben wir noch zwei Zeugnisse, daß sie zu Ogo gerechnet wurde. Die eine Stelle hatte ich schon früher herangezogen. Graf Peter II., Graf von Gruyère, verkauft im Jahre 1274 dem Grafen

mir aber auch noch eine falsche Seitenzahl mit Unrecht zugeschrieben.) Der erste Hofname Villa remantione videlicet Adone, für den Morel an Romanens, Villarepos, Villars-Mendraz dachte, um schließlich eine Deutung ganz aufzugeben, ist vielleicht Villaranon links der Glane sw. von Neyrigue. (Villarainon, Villaragnon, Delliön, Diction. d. paroisses XI, 123).

⁸ Anzeiger VIII, 420.

⁹ Vgl. meine Abhandlung S. 91*. Herrn M. stimme ich aber darin bei (S. 325, A. 9), daß das « Roda in pago Waldense » in der Urk. Hist. P. M. Chart. II, Nr. 60 eher als Rue denn als Riaz anzusehen ist, wie ich nach dem Register des Rég. frib. angenommen hatte.

¹⁰ Rég. frib., p. 102, 112.

Philipp von Savoyen seine Besitzungen bei Grangettes, Châtelard, Estévenens rechts der oberen Neirigue und alle Rechte « in dictorum locorum territoriis videlicet a grangia de Moles tendendo versus Berlens, et a Berlens tendendo per Massonnens versus Ogo. »¹¹ Die hier angegebene Linie, welche sich wie eine alte Grenzscheide nordwestlich um den Gibloux herumzieht, von Maules nach Berlens zuerst in nordwestlicher Richtung verlaufend, dann in eine nordöstliche von Berlens nach Massonnens umbiegend, weist von Massonnens aus in die Gegend zwischen Neirigue und Gibloux, also nördlich desselben, und diese Gegend wird somit Ogo genannt.

Zu dieser Stelle kann ich noch eine zweite ähnliche hinzufügen in einer Urkunde vom Dezember 1289, durch die ein Bürger von Romont bestätigt, Land in der Nähe von Lussy empfangen zu haben. In der Grenzbeschreibung heißt es, daß das Land auf der Nordseite an der Straße liege, die von Romont nach Ogu liege: « que terra sita est a parte aquilonis iuxta viam, que ducit de rotundo monte versus ogo. »¹² Daß wir in Ogu nichts anderes als Ogo zu sehen haben, wird niemand bezweifeln. Da Lussy nordöstlich von Romont liegt, so kann die Straße kaum eine andere sein als die, welche östlich von Lussy über die Glane nach Fuyens und weiter über die Neirigue nach Orsonnens führte, oder eine südlichere, die über die Neirigue auf Massonnens hinging. Auf beiden Straßen kommen wir in die Gegend nördlich des Gibloux, wo eben Vuisternens-en-Ogoz die Benennung Ogo für diese Gegend noch heute festhält.

Endlich nimmt uns doch das Pfarreienverzeichnis von 1228 in dem Chartular von Lausanne allen Zweifel, welches zum Dekanate von Ogo zählt die Pfarreien im ganzen Umkreis des Gibloux bis Autigny nördlich der Glane und im Süden Saanen und Château d'Oex in dieses Dekanat einschließt. H. Muret will diese Angaben beseitigen, indem er meint, sie spiegelten nur den kirchlichen, nicht den bürgerlichen Brauch wieder. Daß aber den bürgerlichen Veränderungen wohl Rechnung getragen wurde, zeigt uns die Berücksichtigung des 70 Jahre vorher gegründeten Freiburg,¹³ nach dem ein Dekanat Fribor im Norden des Ogo-Dekanats gebildet und benannt wurde.

Daß auch im Süden der kirchliche Brauch dem bürgerlichen entsprach und Château d'Oex zu Ogo gerechnet wurde, hat H. Muret selbst bestätigen müssen, indem er eine Alpe, die um 1200 durch die Bezeichnung « inter Ogo et terram de Chablais super Ormont et Lasur » bestimmt

¹¹ MDSR. XXIII, 630.

¹² Régeste de Hauterive, Nr. 800. Nach dem Original im Freiburger Kantonsarchiv Illens 103.

¹³ P. de Zurich hat in seinem am 29. Juni 1922 in Avenches gehaltenen Vortrage auf der Versammlung der Société d'hist. de Fribourg verschiedene Gründe vorgeführt, die es wahrscheinlich machen, daß Freiburg schon 1157 gegründet wurde.

wird,¹⁴ näher festlegen half, Lasur als alten Namen von Ormont-Dessus aufwies. Denn damit können wir den Ogo-Namen für das ganze Pays d'Enhaut bis zu den Pässen im Süden in Anspruch nehmen.

Wenn auch der Name Ogo vielfach für das Gebiet des Grafen von Gruyère angewendet wurde, oder auf das Gebiet zwischen der Tine-Schlucht und Pont-en-Ogoz beschränkt wurde, so zeigt das nur, daß der Begriff schwankte, bald im engeren, bald im weiteren Sinn gefaßt wurde. H. Muret dürfte gewaltsam vorgehen, wenn er die Benennung auf den engeren Sinn einschränken will. Auch die Angaben, welche für einen weiteren Sinn verwendet werden können, haben ein Recht auf Berücksichtigung, und sie zeigen deutlich, daß die Benennungen Ogo und Uechtland sich in dem Gebiete nördlich des Gubloux eine Zeitlang gedeckt haben.

Sehen wir uns nun die Urkunde von 1082, in der für diese Gegend zuerst in sicherer Weise der Name Uechtland gebraucht wurde, noch etwas näher an. Dann schwindet der neckische Zufall, den H. Muret annahm, noch mehr. Die Angaben führen uns nicht nur, wie ich früher sagte, an die Grenze von Ogo, sondern in das Gebiet, das Ogo genannt wurde. Außer Arconciel schenkt Heinrich IV. villam Favernin et Salam. Daß Favernin das große, alte Dorf Farvagny am Nordabhang des Gubloux bedeutet, daran zweifelte man kaum. Kirchlich und politisch wird auf Farvagny die Bezeichnung Ogo angewendet. Cono von Estavayer führt es 1228 unter dem Dekanat Ogo auf: «Prioratus de Favernie cum parrochia que est montis Jovis.»¹⁵ Politisch gehörte es um diese Zeit zu der 1482 von Freiburg gekauften Herrschaft Pont-en-Ogoz, der auch Vuisternens-en-Ogoz unterstand. Die Beinamen zeigen zur Genüge, daß wir uns hier in altem Ogo-Land befinden.

Aber was ist Sala? Ich hatte in meinem Aufsatz, nicht ohne Zögern, die herkömmliche Meinung aufgenommen und gesagt: «in Salam werden wir den nordöstlich von Arconciel gelegenen Weiler Sales wiedererkennen dürfen.» Herr Alfred d'Amman, der Geschichtsschreiber von Ependes, hatte mir schon in einem Schreiben vom 25. März 1921 dagegen Einwendungen vorgebracht und eine andere Deutung vorgeschlagen, die ich als richtig anerkennen mußte. Er wies darauf hin, daß neben Arconciel und Farvagny in der königlichen Schenkung das kleine Sales, das noch heute keine Kirche hat, kaum in Betracht kommen könne. Die königliche Schenkung mit ihrer langen Pertinenzliste, in der ecclesiae (in der Mehrzahl) ausdrücklich aufgeführt werden, muß ein beträchtliches Gebiet mit mehreren Kirchen umfaßt haben, und es ist doch zu erwarten, daß die Kirchdörfer in der Kennzeichnung des Gebietes genannt werden. Wenn außer der villa Arconciel am rechten Ufer der Saane noch andere Gebiete geschenkt worden wären, so wäre doch zunächst das Pfarrdorf

¹⁴ H i d b e r, Schweiz. Urkundenreg. II, Nr. 2813 (Diplom. varia, Nr. 100).

¹⁵ Fontes rer. Bern. II, 91.

Ependes genannt worden, von dem ein Priester 1147, die Pfarrei vor 1178 bezeugt ist.¹⁶ Dessen Nennung wäre eher vorauszusetzen als die des kleinen Weilers Sales in dem Pfarrbezirk von Ependes. Es liegt auch viel näher, in der Richtung der begonnenen Beschreibung fortfahrend auf dem linken Ufer der Saane ein Sales zu suchen. Die Aufzählung beginnt mit der Burg am rechten Saane-Ufer, mit der natürlich die gleichnamige villa, das wohl schon damals mit einer Kirche ausgestattete Dorf Arconciel, verbunden war.¹⁷ Ihr wird, indem die Beschreibung in südwestlicher Richtung über die Saane geht, das am Nordfuß des Gibloux gelegene Pfarrdorf Farvagny angereiht. Gehen wir in südwestlicher Richtung weiter, so treffen wir ein anderes weit bedeutenderes Sales, an das schon Maxime Reymond gedacht hat.¹⁸ H. d'Amman hat für dieses Sales besonders den Grund geltend gemacht, daß wir es in enger kirchlicher Gemeinschaft mit Farvagny finden. Die Kirchen von Farvagny und Sales (Gruyère) gehörten beide dem Hospiz vom Großen St. Bernhard. Am 18. Juni 1177 bestätigt Papst Alexander III. dem Hospiz die Besitzungen, darunter «cellam de Sale cum decimis et aliis pertinentiis suis» und ebenso «ecclesiam de Faverni.»¹⁹ Diese Gemeinschaft findet ihre natürliche Erklärung darin, daß die beiden Kirchen, wie sie zusammen an das Kloster des Großen St. Bernhard geschenkt wurden, so auch einst zusammen an Cono von Oltigen eben durch die Urkunde von 1082 gelangt waren.²⁰

Die Beachtung der geographischen Lage kann uns auch erklären, warum die durch diese Dörfer gekennzeichnete Gegend einst königlicher Besitz war. Eine Linie, die Farvagny und Sales verbindet, folgt ungefähr dem von Nordosten nach Südwesten streichenden Kamm des Gibloux, der noch heute größtenteils von Wald bedeckt ist. Wenn der deutsche König Heinrich IV. hier Eigentümer war, so muß er das Gebiet entweder unmittelbar aus dem Krongut der 1032 mit Rudolf III. ausgestorbenen burgundischen Könige gehabt haben, deren Erbe Heinrichs IV. Großvater, Konrad II., antrat,²¹ oder es konnte zu den eingezogenen Gütern des geächteten Rudolf von Rheinfelden gehören, aus denen schon 1079 der Bischof Burchard von Lausanne, des beschenkten Grafen Cono Bruder, entschädigt worden war, und die damals bezeichnet wurden «quicquid ipse (sc. Rudolphus) suique infra fluvium Sanuna et Montem Jovis et pontem Genevensis et infra montana Jure et Alpium habuerunt.»²² Aber auch in letzterem Falle stammte das Gebiet aus burgundischem Krongut. Es wird

¹⁶ Régeste de Hauterive, Nr. 42, 180.

¹⁷ Ein Priester von Arconciel 1148 genannt. Ebenda, Nr. 44.

¹⁸ ASF. XII, 167, 180, 178.

¹⁹ MDSR. XXIX (1875), 103 s.

²⁰ De l'Ilion, Dictionnaire V, 241; XII, 201 mit Bezug auf Farvagny.

²¹ So Breßlau, Jahrbücher unt. Konrad II., Bd. II, S. 115, A. 3.

²² Stumpf, 2815. FRB. I, 343. Meyer v. Knonau, Jahrbücher unt. Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. I 655; Bd. III, 189 f. Kallmann, Beziehungen des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XIV (1889). 82.

zu jenem Ödland (*silvestria ac palustria*) gehört haben, das schon in römischer Zeit unvermessen blieb, als *subseciva* bezeichnet dem Staate vorbehalten war,²³ und wird dann zum Königsgut im burgundischen Stammesreich und im Frankenreich geworden sein. Daß hier einst noch mehr Waldland war, das erst nach der Einwanderung der Germanen in Kultur genommen wurde, zeigen uns die vielen Dörfer mit -ens-Namen, die meist als die letzten nach der bewaldeten Höhe zu auftreten und als Rodungen anzusehen sind, zu denen man schritt, als unten alles mehr oder minder besiedelt war. Von -ens-Dörfern läßt sich an den Hängen des Gibloux leicht ein Dutzend zusammenzählen.²⁴ So große Vorsicht auch in der Deutung der -ens-Namen anzuwenden ist, eine Vorsicht, zu der Muret nach der linguistischen und Dopsch nach der siedlungsgeschichtlichen Seite gemahnt haben, es wird kaum bezweifelt werden dürfen, daß die Mehrzahl dieser -ens-Dörfer um den Gibloux auf germanische -ingen-Namen zurückgehen, und daß die Träger der darin erkennbaren Personennamen einst hier den Wald gerodet haben. Stadelmann hat diese germanischen Personennamen im einzelnen nachzuweisen gesucht für Vuisternens, Romanens, Vuadens, Marsens, Echarlens, Vuippens, Sorens, Gumefens, Rossens, Illens, und so viel ich sehe, hat H. Muret nur mit Bezug auf Rossens eine romanische Ableitung in Vorschlag gebracht.²⁵ Die Dörfer liegen besonders dicht an der Südost-Seite, wo die sonnige, fruchtbarere Lage ist. Sie weisen dort auch auf eine viel frühere Besiedlung als im Norden, der für den Anbau weniger lohnend länger Wald und darum auch wohl länger Königsgut blieb.

Nach den Angaben des um Ausgrabungen in dieser Gegend verdienten Professor Nicolet sollen Spuren eines Weges vorhanden sein, der von Farvagny nach Vaulruz lief.²⁶ Das ist die Richtung Farvagny-Sales, die wir in den Angaben der Urkunde von 1082 zu erkennen glauben. Dieser Weg soll über Châtelard im Nordwesten des Gibloux gegangen sein, wo eine Burg des Burgunderreiches angenommen wird. Westlich von Châtelard zu beiden Seiten der Neirigue finden wir eine andere Gruppe von -ens-Dörfern, an die sich noch mehrere an der Glane und besonders viele auf den Höhen um die obere Broye anschließen. Die erste Gruppe an der Neirigue umfaßt die Dörfer Fuyens, Orsonnens, Berlens, Massonnens, Ferlens, Estévenens, Vuisternens dev. Romont. Ist es auch zweifelhaft, ob alle germanische -ing-Dörfer sind, so dürfen wir sie doch sicher als späte Rodungsdörfer ansehen, die in einem Walde angelegt wurden, der

²³ Dopsch, *Wirtschaftl. und soziale Grundlagen d. europ. Kultur-entwicklung aus der Zeit von Caesar bis Karl d. Gr. I* (Wien 1918), 332, 336.

²⁴ Vgl. Stadelmann, *Etude de toponymie romande*, ASF. VII, 382 und die beigegebene zweite Karte.

²⁵ Muret, *Le suffix-ing*. *Mélanges linguist. offerts à F. de Saussure* (P. 1908), 296; Stadelmann, 336.

²⁶ Deillion, *Dict.* III, 181. Über Ausgrabungen Nicolets vgl. ASF. IV (1888). 112.

einmal Grenzwald für das Land des Ogo nach dem pagus Waldensis war. Die beiden Gaue gehen hier ineinander über. Wir haben schon oben gesehen,²⁷ daß hier der Graf von Gruyère im 13. Jahrhundert Besitzungen hatte, die er wegen Geldbedarfs dem Grafen von Savoyen verkaufte.

Wenn die Burg von Châtelard, wie wir annehmen dürfen, die westlich gelegenen Gebiete an der Neirigue schützen sollte, so lag die militärische Bedeutung des castrum Arconciacum darin, nächst dem wichtigen Saane-Übergang den nördlich des Gibloux gelegenen Grenzwald des Ogo-Landes oder, wie man in deutschem Munde sagte, des Ochtlandes, zu schützen. Die Saane-Übergänge hatten ja im Freiburger Lande während des Mittelalters große militärische Bedeutung. Darauf weisen die Burgen von Broc, Corbières, Pont-en-Ogoz, Englisberg (Agy), Barberèche, Groß- und Klein-Vivers und besonders die Gründung von Freiburg. Daß der Übergang bei Arconciel schon früher eine Bedeutung hatte, scheinen römische Funde zu beweisen.²⁸ Mit Freiburg suchte später Ulrich von Aarberg als Herr von Arconciel und dem gegenüberliegenden Illens, die er dem Grafen Peter von Savoyen als Lehen aufgetragen hatte, zu rivalisieren, indem er am 1. Juni 1271 den Bewohnern von Arconciel und Illens eine Handfeste verlieh.²⁹

Nun können wir die Urkunde von 1082 ganz verstehen. Mit der den Saane-Übergang beherrschenden Burg von Arconciel, die er in treue Hände geben wollte, schenkte der König dem Grafen Cono das alte Kronland in den Wäldern nördlich des Gibloux, das mit den Orten Farvagny und Sales bezeichnet wurde, weil beides Kirchdörfer waren, Farvagny das bedeutendste und älteste Dorf der Umgegend war, Sales das alte Krongut, das nach römischem Muster für den Herrn selbst bewirtschaftet wurde.³⁰

Das in der Schenkung noch zusammengefaßte Gebiet löste sich rasch auf. Zunächst scheint es an jenen Ulrich gekommen zu sein, den Vater des Peter von Glane, von dem die Familie von Glane ausgegangen ist. Maxime Reymond hat es wahrscheinlich gemacht, daß dieser Ulrich der Sohn des 1082 beschenkten Cono von Oltigen war.³¹ Nachdem Peter, Ulrichs Sohn, am 10. Februar 1127 in der Kirche von Payerne mit seinem Sohne Ulrich an der Seite des jungen Grafen Wilhelms III. von Hochburgund ermordet worden war, und Peters anderer Sohn Wilhelm, der letzte des Glane-Geschlechtes, 1138 das Kloster Hauterive begründet hatte, begann die Auflösung der Herrschaft. Wilhelms Schwester Emma, welche den Grafen Rudolf von Neuenburg heiratete, erbte die Herrschaft Arconciel,

²⁷ Oben A. 11.

²⁸ ASF. IV, 84; IX, 150 s.

²⁹ Z e h n t b a u e r, Die Stadtrechte von Freiburg i. Ue. und Arconciel-Illens (Innsbruck 1906).

³⁰ W a i t z, Deutsche Verfassungsgesch. II, 13, 284; D o p s c h, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen, 324; Artikel « Fronhof » von S c h w e r i n in Hoops, Reallex. II, 102.

³¹ M. R e y m o n d, Les sires de Glane. ASF. XII, 171.

die dann an ihren Sohn Ulrich von Arconciel kam.³² Aber die Herrschaft, deren Mittelpunkt die Burg Arconciel war, erscheint dann in einem andern Umfange. Es waren zu ihr Gebiete im Osten und Norden von der alten Herrschaft der Herren von Glane gekommen.³³ Anderseits fehlt Sales, das die seit 1233 nachweisbaren Herren von Billens im 13. Jahrhundert inne hatten, von denen es um 1300 an die Familie Blonay überging.³⁴ Wie Sales von den Nachkommen des Cono in andere Hände kam, scheint nicht mehr festgestellt werden zu können. Farvagny und Vuisternens-en-Ogoz erscheinen mit Posat seit dem 12. und 13. Jahrhundert im Besitz der Herren von Pont-en-Ogoz.³⁵ Schließlich wurde die Herrschaft Arconciel auf Gebiete rechts und links der Saane zwischen Treyvaux und Ecuwillens eingeschränkt. Als die Bezeichnung Oechtland mit der Bildung des Freiburger Territorium einen festen Kern erhalten hatte, der unterschieden wurde von dem Gebiete von Ogo, da wurde Arconciel zu Oechtland = Uechtland gerechnet. In der Folge sehen wir auch, wie die Besitzungen der Herrschaft Arconciel von der Herrschaft Pont-en-Ogoz so geschieden wurden, daß man die Straße, die von Pont kam und die Ländereien von Arconciel nach Farvagny zu begrenzte, die Straße « von Ogo her » benannte.³⁶

Aber daß der Name Uechtland, der seinen Ursprung in dem Gebiete am Nordabhang des Gibloux hatte, sich hier eine Zeitlang mit der Bezeichnung Ogo deckte, zeigen uns eben Pont-en-Ogoz und Vuisternens-en-Ogoz, wo der Name allerdings nur deshalb haften blieb, weil man eines Unterscheidungsmerkmals für die wiederholt vorkommenden Ortsnamen bedurfte, sowie man Freiburg durch die Benennung nach Uechtland näher kennzeichnete.

Der Name Uechtland begegnet uns nach 1082 erst wieder in einer undatierten Urkunde, durch die ein Gut von Nierlet an das Priorat Münchenwiler vergabt wird von einem Herrn Ulrich de Otholanda.³⁷ Eine allerdings nicht ganz sichere Datierung erlaubt die damit verbundene datierte Urkunde von 1173, in der das Gut an Hauterive weitergegeben

³² Ebenda, S. 174, 177.

³³ Ebenda, 178.

³⁴ Gremaud in ASF. IV, 218. P. de Zurich, Hist. et gééal. de la famille de Billens. Annales Fribourgeoises 1921, Nr. 6, p. 273, Nr. 4, p. 162.

³⁵ Dey, Pont-en-Ogoz. Mémor. de Fribourg I, 4 ss.

³⁶ « iter publicum de Ogo », « via de Ogo » im Endomium baronie, castellanie et mandamenti de Illens et Arconciez v. J. 1441 bei Zehntbauer, Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und Arconciel-Illens, 106 f. Vgl. dazu Einleitung, S. XXXIV f. Rég. de Hauterive, Nr. 1756 (a. 1414), 2114 (a. 1443).

³⁷ So in dem Original des Liber donationum nach der auf der Kantons-Bibliothek in Freiburg befindlichen Photographie p. 69, nicht Ochtlandia, wie in meinem Aufsatz S. 104* und 105* nach der Ausgabe von Gremaud stand. Auch der als Zeuge zuerst genannte Bruder Ulrichs, Otto, heißt im Original de Otholanda.

wird. Für das hier genannte Nierlet hatte ich früher die Gemeinde Nierlet-le-Bois bei Grolley in Betracht gezogen. Es liegt aber näher, an Nierlet le Toit an der Glane, Gem. Neyruz, zu denken, da das Kloster Hauterive von dem Priorat Münchenwiler in der angehängten Urkunde auch noch Zinsen in dem unfern gelegenen Cottens und Rueyères St-Laurent bekam. Offenbar suchte Münchenwiler diese Güter und Einkünfte wegen der entfernteren Lage abzugeben; Hauterive aber hatte das Bestreben, zusammenzulegen. Auch in Nierlet le Toit sind wir noch nicht weit entfernt von dem nördlichsten Ort, an dem der Name Ogo haftete, von der im Pfarerverzeichnis von 1228 zum Dekanat Ogo gerechneten Pfarrei Autigny.

Auf die gleiche Form Otholanda hat nun H. Muret in einer von ihm der Zeit zwischen 1001 und 1002 zugewiesenen Urkunde aufmerksam gemacht. König Rudolf III. von Hochburgund nimmt darin mit Zustimmung seines Bruders Burchard, des Erzbischofs von Lyon und Abtes von St-Maurice, einen Gütertausch vor: zwei « mansa in macosogo iacentia » werden an die Brüder Sendiadus und Muchardus vergabt im Tausch gegen « quendam terram sui iuris coniacentem in Otolanda, in loco, qui dicitur rausetus. »³⁸ H. Muret wird Recht haben, daß auch hier Otolanda nichts anderes sein könne als das spätere Uechtland. Aber die Verwertung der Stelle stößt auf Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Ortsnamen. H. Muret gibt es auf, unter den vielen aus rausetus hervorgegangenen Rosey oder Rosay eine Ortschaft auszuwählen und warnt scherzend davor, an Rosé in der Gemeinde Avry-sur-Matran zu denken, weil es heute eine Eisenbahnstation ist. Aber wäre es nicht noch unberechtigter, deshalb dieses Rosé auszuschließen? Es liegt doch eben in dem Gebiet des späteren Uechtland. Wenn wir in dem 1173 genannten Nierlet, wie eben dargelegt wurde, Nierlet-le-Toit erblicken, so würden sogar die beiden Orte, die mit Otolanda bezeichnet werden, Nierlet und Rosé in nächster Nähe liegen. Das könnte es dann doch rechtfertigen, daß man das Warnungssignal vor der Eisenbahnstation nicht beachtet und an Rosé, Gem. Avry, denkt. Noch schwieriger ist die Deutung des andern Namens. H. Muret ist versucht, in dem rätselhaften macosogo den Ablativ ... iaco als Rest eines in Ogo gelegenen Ortes anzunehmen. Er zögert wohl, weil man dann eine Verderbtheit des Textes annehmen müßte, die zu viel Hypothesen offen lasse. Da er aber doch noch sich dahin äußert, daß eine Form osogo gut übereinstimme mit der Bezeichnung « in valle Ausocense (id est Ogo) » vom Jahre 975,³⁹ so scheint er wohl an die Korrektur ... niaco [in pago o]sogo zu denken. Wie immer die Verbesserung vorzunehmen wäre, H. Muret möchte in dem Namen macosogo die Spuren eines Ortsnamen verbunden mit der Gaubezeichnung von Ogo erblicken. Da aber die, freilich nur in einem Chartular des 14. Jahrhunderts überlieferte, Form macosogo in

³⁸ Hist. patr. Mon. Chart. II, Nr. 57, col. 71. S. in dieser Zeitschrift I, 325.

³⁹ S. meinen Artikel S. 85*.

der Handschrift gar keinen Anlaß zur Annahme von Verbesserungen bietet,⁴⁰ so ist das alles vorläufig durchaus problematisch, und es erübrigt sich, daran Folgerungen zu knüpfen, die auf die linguistischen Fragen Bezug haben.

Blicken wir noch einmal auf die historisch-geographischen Ergebnisse zurück. Sie widersprechen nicht nur nicht einem Zusammenhang zwischen den Benennungen Ogo und Uechtland, sondern sie fordern die Aufsuchung eines Zusammenhanges. Die beiden Namen bezeichnen am Anfang nicht getrennte Gebiete, sondern sie decken sich geraume Zeit für das Land zwischen der Neirigue und der Saane. Im 10. Jahrhundert wird dieses Gebiet noch zum pagus Waldensis gerechnet. Seit dem 11. Jahrhundert treffen wir dafür aber die Benennungen Ogo wie Ohtland, Otholand. Den Namen Ogo bezeugen nicht nur Pont-en-Ogoz, Vuisternens-en-Ogoz, sondern vor allem die im Pfarreienverzeichnis von 1228 zu dem Dekanat Ogo gerechneten Kirchen Pont, Farvagny, Vuisternens-en-Ogoz, Autigny, Estavayer-le-Gibloux, Orsonnens, zu denen auch noch im Nordwesten und Westen des Gibloux alle Kirchen westlich der Neirigue, Villaz St-Pierre, Berlens, Mézières, Vuisternens dev. Romont, Villaraboud und Sales kommen. Ferner bestätigen den Namen Ogo für die Gegend östlich von Massonnens und Orsonnens die Urkunden von 1274 und 1289 mit der Bezeichnung «versus Ogo». Den Namen Ohtland finden wir deutlich in der Urkunde von 1082 für den Waldgürtel des Gibloux von Farvagny bis Sales, der von der Burg Arconciel aus einst bewacht und beherrscht wurde. Wir schließen daraus, daß der Waldgürtel des Gibloux, der sich früher weiter nach Norden und Westen erstreckte, einst die Sicherung des Ogo-Landes bildete bis zur oberen und mittleren Glane. Dieser Teil, der erst später zum Gebiete des Ogo gerechnet wurde, nachdem er früher dem älteren pagus Waldensis zugewiesen war, wurde dann auch wieder vom Ogo unterschieden, und es blieb für das nördliche Gebiet allein die deutsche Bezeichnung Ochtland, die aber nur deutschem Munde genehm war. In Lausanne unterschied man nach der Gründung Freiburgs im Norden von Ogo ein Dekanat von Fribor. Schon Arconciel selbst wird in dem Pfarreienverzeichnis von 1228 nicht mehr zum Dekanat Ogo, sondern zum Dekanat Fribor gerechnet, während S. Petrus ante Arcuncie, die alte Kirche von Treyvaux, zu Ogo noch einbezogen wird. Darin sehen wir den Anfang der offiziellen Loslösung.

Aus den historisch-geographischen Zusammenhängen, die zu oft bezeugt sind, um sich als Spiel neckischen Zufalls beiseite schieben zu lassen, schloß ich, daß Ochtland auch linguistisch mit Ogo zusammenhänge, eine deutsche Umbildung des romanischen Gaunamens sei, wie schon Wurstem-

⁴⁰ Das Chartular im R. Archivio di stato in Torino. Benefizi di là dei Monti, Mazzo 10 (fascicolo S. Maurizio d'Agauno) No. 2^{ter} foglio 15 v. Herr Prof. Bertoni hatte die Güte, mir dort festzustellen, daß die Hs. ganz klar macosogo bietet.

berger und Gisi vor mir vermutet haben. H. Muret läßt die von mir gegebene Erklärung dieser Ableitung dahingestellt sein. Um so bestimmter erklärt er sich aber gegen die Wege, auf denen ich zu dem Ursprung des Namens Ogo gelangen wollte, der 1040 in der Form Osgo erscheint. Ich wollte ihn sowohl mit dem pagus Auscensis (Ausocensis) als mit dem Namen von Château d'Oex (deutsch Oesch) in Zusammenhang bringen, indem ich ihn aus einer rekonstruierten deutschen Bezeichnung Oesch-Gau abzuleiten suchte, für den die lateinische Form Auscensis pagus gewesen sei.

Ich überlasse es den Linguisten, aus der Phonetik ihre Schlußfolgerungen zu ziehen. Aber man wird nicht umhin können, auch bei der phonetischen Frage hier auf die oben dargelegten historisch-geographischen Zusammenhänge Rücksicht zu nehmen. Diese scheinen mir meine These zu bekräftigen.

Réponse à M. Schnürer.

A grand renfort de données historiques M. Schnürer se remet en campagne pour nous démontrer que les limites du pays d'Ogo se sont étendues aussi loin, ou presque aussi loin, vers l'ouest que celles du doyenné du même nom et que, dans la région située au nord du Gibloux, cette appellation coïncide parfois avec celle d'Uechtland. Quand même il réussirait à persuader ses lecteurs, les objections d'ordre linguistique élevées par moi contre l'identité des deux noms n'en subsisteraient pas moins. Mais, si l'on passe au crible les preuves nouvellement alléguées en faveur de sa thèse, on demeure confondu de leur insuffisance. Pré-tendre qu'un groupe de localités délimité au nord, en 1274 et 1289, par une ligne « tendant vers Ogo » se trouve de ce fait incorporé à l'Ogo, est un non-sens évident; situer La Roche au nord de Pont-en-Ogoz une erreur géographique manifeste. L'identification du *Salam* de 1082 avec Sâles en Gruyère, au lieu de Sales dans la paroisse d'Ependes, paraît très plausible; mais, en croyant gagner Sâles, M. S. a perdu Farvagny. Qu'on relise avec une attention plus aiguisée les mots: *castrum Arconciacum cum ipsa villa, posita in pago qui dicitur Ohtlannden, in comitatu Tirense, et villam Favernein et Salam*, on constate que la localisation « en Uechtland » ne se rapporte qu'au village d'Arconciel, que Sâles et Farvagny ne sont pas compris sous cette dénomination. Ce n'est donc point ce « malin hasard » dont s'offusque mon contradicteur, c'est une interprétation arbitraire, forcée, des termes de la charte de 1082 qui lui a fourni le principal support d'une opinion préconçue.

Il est fort indifférent à l'objet de notre discussion que le *rausetum* mentionné entre 1001 et 1022 soit Rosé, dans la commune d'Avry-sur-Matran, ou une autre localité de l'Uechtland. Était-ce donc la peine de s'échauffer pour une identification qui reste conjecturale? Dans son ardeur combattive, M. S. a foncé parfois sur des moulins à vent. « H. Muret will aber davon nichts wissen, daß die Gegend nördlich des Gibloux jemals zum Bereich des Ogo gerechnet wurde... Ihm ist allein die Stelle einer Urkunde des Grafen Rudolfs von Gruyère maßgebend, der 1234... Dabei hält er sich freilich nicht ganz an den Wortlaut... sondern er fügt auch willkürlich zu Pont-en-Ogoz noch Vuisternens-en-Ogoz hinzu... » De tout cela il n'y a pas un seul mot dans mon compte rendu, la charte de 1234 n'y est nulle part mentionnée. Les limites approximatives que j'ai assignées au pays d'Ogo sont celles qui résultent de tout l'ensemble des données à moi connues. Je n'ai pas contesté qu'elles s'étendissent au-delà du Gibloux et je ne conteste pas qu'elles aient pu varier dans le cours des temps, comme toutes les limites géographiques, mais seulement qu'il y ait jamais eu coïncidence entre les dénominations d'Ogo et d'Uechtland.

En identifiant dans sa note 7 *Villare Adone* à Villaranon, M. S. oublie que c'est moi qui ai proposé ici même (I, pp. 210—11) cette identification. A propos de la charte de 1082, qu'il me soit permis, en finissant, de relever une erreur qui m'avait échappé en rendant compte de son mémoire de 1920. Concernant les mots : *et bonum hominem cum filio suo Thebaldo*, je ne crois pas que M. S. ait eu raison de dire (p. 102*) « daß der Name des « bonus homo » nicht genannt ist. » *Bonus homo* peut aussi bien être un nom d'homme que le *Bonus filius* qui figure à plusieurs reprises dans les chartes de Hautcrêt.

Genève.

Ernest Muret.